

	<p>Managementhandbuch Gruppenzertifizierung Waldbewirtschaftung</p> <p>Vereinbarung RMU & FMU mitgeltende Bestimmungen</p>	<p>M305-01</p> <p>Seite 1 von 3</p>
---	--	--

Einleitung

Der BWB unterhält in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen und den Resource Management Units (RMU, z.B. Forstbetriebe, Forstbetriebsgemeinschaften, Revierkörperschaften, regionale Waldbesitzerorganisationen) ein Managementsystem für eine Gruppenvertretung, welche die Zertifikate PEFC und FSC umfasst.

Interessierte Waldbesitzer (Forest Management Units, FMU) können sich der Gruppe anschliessen, sofern sie die dafür nötigen Voraussetzungen mitbringen und sich verpflichten, die vom BWB festgelegten Vorgaben für die jeweiligen Zertifikate einzuhalten.

Im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens werden die Voraussetzungen der Interessenten überprüft. Regelmässige Controllings und Audits der Gruppe sowie der Zertifizierungsstellen garantieren, dass die Vorgaben von allen Beteiligten eingehalten werden. Für Privatwaldeigentümer und Eigentümer von kleinen öffentlichen Wäldern mit weniger als 100 Hektaren und ohne betriebliche Organisation (kleine FMU) besteht die Möglichkeit eines vereinfachten Anschlusses.

Die angeschlossenen Waldeigentümer dürfen nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung die vom BWB definierten Produkte als „zertifiziert“ bezeichnen. Die Vorgaben für die Kennzeichnung der Produkte und für die Anwendung der Label und Logos sind im Managementsystem des BWB definiert.

ARTIKEL 1 – Gegenstand dieser Vereinbarung

¹ Im Rahmen des Gruppenmanagements unterhält der BWB in einem Managementsystem für die Gruppenzertifizierung die nötigen Unterlagen und Dokumentationen und ist für en zuständig, welche für die Aufrechterhaltung der Konformität der gesamten Gruppenzertifizierung nötig sind.

² Die RMU, die mit dem BWB eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, übernimmt in Arbeitsteilung mit dem BWB die Betreuung der angeschlossenen FMU in Bezug auf die Zertifizierung.

³ Der angeschlossene Waldeigentümer verpflichtet sich, die jeweils gültigen Standards der aktuellen Vereinbarung zwischen BWB und RMU zu erfüllen und die Vorgaben der Gruppenleitung des BWB und der administrativen und fachlichen Vertreter der RMU einzuhalten.

⁴ Die Zertifizierungsanforderungen werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in geeigneter Form vom BWB oder der RMU kommuniziert. Änderungen der Zertifizierungsanforderungen und damit verbundene Änderungen des Managementsystems werden der FMU durch die RMU kommuniziert.

⁵ Der BWB und die RMU führen bei Bedarf Informations- und Schulungsveranstaltungen für die angeschlossenen Waldeigentümer und deren Vertreter durch und können den Besuch der Veranstaltungen für obligatorisch erklären.

⁶ Die angeschlossenen öffentlichen Waldeigentümer müssen Mitglied des BWB werden und können nach der Durchführung des jeweiligen Aufnahmeverfahrens die entsprechende Zertifizierung erlangen.

⁷ In dieser Vereinbarung eingeschlossen sind nur Waldflächen, welche sich auf dem Hoheitsgebiet der Kantone Bern oder Freiburg befinden. Waldeigentümer mit Waldeigentum in anderen Kantonen verpflichten sich, die Zertifizierung dieser Flächen im Rahmen des Managementsystems der zuständigen Gruppenzertifizierung des jeweiligen kantonalen Waldeigentümerversandes anzustreben.

ARTIKEL 2 - Informationen und Datenschutz

¹ Der angeschlossene Waldeigentümer gewährt der RMU, dem BWB und den Zertifizierungsgesellschaften im Rahmen von internen und externen Audits jederzeit Einsicht in seine Dokumente sowie uneingeschränkten Zugang im Gelände. Er erlaubt den kantonalen Fachstellen die Offenlegung der entsprechenden Daten.

² Der BWB, die RMU und die Zertifizierungsgesellschaften behalten sich das Recht vor, jederzeit unangemeldete Besuche vorzunehmen, falls ein begründeter Verdacht besteht, dass die Zertifizierungsanforderungen missachtet werden.

³ Der BWB und die RMU verpflichten sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, mit Ausnahme gegenüber den Zertifizierungsstellen. Sie sind selber verpflichtet, den Zertifizierungsstellen umfassend Einsicht zu gewähren. Die Zertifizierungsstellen sind ihrerseits wiederum zur Vertraulichkeit verpflichtet, sofern es sich dabei nicht um Angaben handelt, die durch die Zertifizierungsvorgaben öffentlich zugänglich sein müssen.

⁴ Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung stimmen der angeschlossene Waldeigentümer und dessen Vertreter zu, dass der BWB sämtliche Adressinformationen sowie die Informationen über die zertifizierten Produkte der Öffentlichkeit zugänglich machen kann.

ARTIKEL 3 - Zahlungen

¹ Der angeschlossene Waldeigentümer verpflichtet sich, die jährlich im Voraus festgelegte Entschädigung für die Leistungen des BWB und der RMU zu entrichten. Die Entschädigung wird durch die RMU in Rechnung gestellt und ist umgehend nach Rechnungsstellung fällig.

² Die Entschädigungsregelung kann vom BWB bzw. von der RMU unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist per Ende Kalenderjahr nach schriftlicher Vorausinformation geändert werden.

³ Bei einer Vertragsauflösung (Ausschluss oder Kündigung) sind die für das laufende Jahr erhobenen Gebühren fällig. Es erfolgt keine Rückerstattungen für bereits geleistete Zahlungen.

⁴ Der BWB hat die Möglichkeit, ein Vergünstigungs- bzw. Entschädigungssystem für diejenigen Waldeigentümer einzuführen, welche Sonderleistungen (z.B. Naturvorrangflächen) für die Gruppe erbringen.

⁵ Sofern die Nichteinhaltung der Zertifizierungsvorgaben zu Mehraufwendungen für die Gruppe führt (insbesondere kritische Korrekturmassnahmen), kann der BWB bzw. die RMU diese Mehrkosten dem fehlbaren Waldeigentümer weiterverrechnen.

ARTIKEL 4 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern.

ARTIKEL 5 - Beginn und Ende, Suspendierung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von allen Beteiligten per Ende Kalenderjahr aufgelöst werden.

² Wird die Leistungsvereinbarung zwischen dem BWB und der RMU aufgelöst, so ist die bestehende Vereinbarung zwischen der RMU und dem angeschlossenen Waldeigentümer nichtig und der Waldeigentümer gilt nicht mehr als zertifiziert.

³ Werden die festgelegten Vorgaben und Regeln vom angeschlossenen Waldeigentümer nicht eingehalten und eine kritische Abweichung erhoben, suspendiert der BWB in einem ersten Schritt den Waldeigentümer, wenn er vereinbarte Verbesserungs- und Korrekturmassnahmen innerhalb einer vereinbarten Frist nicht umsetzen und somit die Aufrechterhaltung der Zertifikate für die ganze Gruppe gefährden. Suspendierte dürfen die Labels nicht mehr verwenden und ihre Produkte nicht mehr als zertifiziert verkaufen.

⁴ Kann die Einhaltung der Verpflichtungen danach nicht innert einer festgelegten Frist dargelegt werden, werden die Suspendierten aus der Gruppe ausgeschlossen. Die RMU kündigt dazu die Vereinbarung mit der FMU.

⁵ In zwingenden Fällen kann der BWB einen angeschlossenen Waldeigentümer bzw. dessen Vertreter auch direkt und ohne Fristansetzung ausschliessen.

⁶ Die Verfahren für Austritt, Suspendierung und Ausschluss sind im Managementhandbuch (einsehbar unter <http://www.bernerwald.ch>) festgehalten. Die Beschreibungen der Verfahren werden der FMU auf Anfrage gegen Verrechnung der Unkosten zugestellt.

⁷ Im Falle einer Suspendierung oder eines Ausschlusses teilt der BWB der RMU mit, ab wann der Waldeigentümer die Bezeichnungen nicht mehr verwendet werden darf. Der Waldeigentümer wird in diesem Fall durch die RMU orientiert.

ARTIKEL 6 - Wiedereintritt

Der Wiedereintritt ist jederzeit möglich. Er setzt das erfolgreiche Bestehen des Aufnahmeverfahrens voraus. Dieses ist in der Regel für betriebliche FMU kostenpflichtig.